



Postulat Nr. 319 2010/2012

Eingang Stadtkanzlei: 5. April 2012

Ideen- und Projektwettbewerbe der Stadt Luzern – Einbezug des Parlaments

Bei öffentlichen (Investoren-)Wettbewerben der Stadt Luzern legt bisher der Auftraggeber, d.h. die städtische Baudirektion, die Bestimmungen zur Aufgabenstellung bzw. das Wettbewerbsprogramm fest. Der Grosse Stadtrat entscheidet gemäss Art. 69 Abs. 12 Gemeindeordnung der Stadt Luzern über einen allfälligen Verkauf oder eine Abgabe im Baurecht des vom Wettbewerb betroffenen Grundstückes.

Da der Grosse Stadtrat oder, beim fakultativen Referendum, die Stimmberechtigten der Stadt Luzern über eine aus dem öffentlichen Investorenwettbewerb resultierende Veräusserung eines Grundstückes entscheiden müssen, wäre es wünschenswert, das Parlament und/oder die Baukommission könnte bereits vorher zum Wettbewerbsprogramm Stellung beziehen.

Die Unterzeichnenden fordern den Stadtrat auf zu prüfen, wie das Parlament oder die Baukommission bei Architekturwettbewerben über städtische Grundstücke bereits in die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms miteinbezogen werden kann, um beispielsweise folgende Auflagen zu klären:

- Frage über Verkauf oder Abgabe im Baurecht
- grundsätzliche Nutzungsfragen (nicht im Detail, aber die wesentlichen Nutzungszuordnungen)
- Zusammensetzung der Jury
- allfällige weitere öffentliche Interessen

Melanie Setz, Marcel Budmiger
und Luzia Vetterli
namens der SP/JUSO-Fraktion

Ali R. Celik und Monika Senn Berger
namens der G/JG-Fraktion